

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / VI 4 /430  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DBU

**Bericht der Kommission zur Vorberatung der thurgauischen Volksinitiative  
„Biodiversität Thurgau“**

Präsident: Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen

Mitglieder: Bodenmann Maja, Familienfrau, Kindergärtnerin, Diessenhofen  
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)  
Günter Doris, Lehrerin, Winden  
Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil  
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn  
Leuthold Stefan, Kaufmann, Frauenfeld  
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen  
Nafzger Martin, eidg. dipl. Gärtnermeister, Romanshorn  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach  
Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil  
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen  
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht  
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil  
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld  
Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfeld (Beobachter)

**Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU  
Dr. Andrea Näf, Kantonsplanerin, ARE  
Matthias Künzler, Leiter Abt. Natur und Landschaft, ARE  
Stefan Brühwiler, Generalsekretariat DBU  
Karin Enzler, Generalsekretariat DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der thurgauischen Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- hat die Volksinitiative «Biodiversität Thurgau» einstimmig als gültig erklärt,
- hat einstimmig Eintreten beschlossen,
- befürwortet in der Detailberatung die folgenden Punkte der Volksinitiative:

Die Ergänzung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG) mit dem Begriff Biodiversität,

den Auftrag, der Kanton solle die Biodiversität gezielt und wirkungsvoll fördern,

es sei eine kantonale Biodiversitätsstrategie zu entwickeln.

- stellt hinsichtlich des Finanzrahmens der Initiative, die zur Umsetzung jährlich 3 bis 5 Millionen Franken zusätzlich verlangt, einen **Gegenvorschlag** gegenüber, bei dem die untere Grenze entfällt. Mit der Formulierung «jährlich maximal 5 Millionen Franken» beschränkt sich der Gegenvorschlag, der mit einem Stimmenverhältnis von 6 Ja zu 5 Nein gutgeheissen wurde, auf die Festlegung der Obergrenze.
- In der Schlussabstimmung wird der Gegenvorschlag, der die Forderungen der Initiative übernimmt und die untere Limite des Finanzierungsrahmens streicht, einstimmig zur Annahme empfohlen.

## Gültigkeit der Initiative

Die Kommission folgt den Empfehlungen des Regierungsrates, der beantragt, die Volksinitiative «Biodiversität Thurgau» gültig zu erklären. Sowohl die formellen Anforderungen (Einheit der Form als allgemeine Anregung und Einheit der Materie, da keine von einander unabhängige Anliegen eingebracht werden), als auch die inhaltlichen Anforderungen (Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, Durchführbarkeit) werden erfüllt.

Die Initiative wird mit 13:0 Stimmen gültig erklärt.

## Eintreten

Ebenso unbestritten war das Eintreten, das einstimmig beschlossen wurde.

## Detailberatung

Die Detailberatung über eine Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung unterscheidet sich deutlich von einer Beratung über eine Gesetzesvorlage oder über eine ausformulierte Initiative. Im vorliegenden Fall werden keine Paragraphen diskutiert. Vielmehr geht es darum, in der Diskussion um die einzelnen Punkte der Initiative dem zuständigen Departement und dem Regierungsrat Materialien in die Hand zugeben, wie die allgemeine Anregung in einen Gesetzestext umgegossen werden soll. Demzufolge war es eine offene Diskussion, in der auch ganz konkrete Anregungen Platz hatten. Generell war die Diskussion geprägt von der Erkenntnis, dass tatsächlich dringender Handlungsbedarf besteht.

Zu den einzelnen Punkten der Initiative:

### - Ergänzen des NHG mit dem Begriff Biodiversität:

Auf Bundesebene finden sich beide Begriffe; «biologische Vielfalt» (NHG) und «Biodiversität» (Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz / Biodiversitätsmonitoring CH). Die Kommission privilegiert «Biodiversität»; der Begriff ist in der Bevölkerung «angekommen». Hilfreich wäre die Erklärung, dass Biodiversität nicht nur Artenreichtum bedeutet, sondern auch Vielfalt der Lebensräume und genetische Vielfalt innerhalb einer Art.

### - Der Auftrag an den Kanton, die Biodiversität gezielt und wirksam zu fördern:

Diese Forderung der Initiative unterscheidet sich von der geltenden Gesetzeslage insofern, dass gemäss NHG Thurgau Naturobjekte zu «*pflügen, schützen, erhalten...*» sind. Die Initiative weist dem Kanton die aktivere Rolle zu, unsere Biodiversität zu *fördern*. Die Kommission befürwortet eine aktivere Förderung der Biodiversität. Dass dies zusätzliche finanzielle Mittel braucht, ist nicht bestritten. Zur Umsetzung dieses Auftrags empfiehlt die Kommission eine Potenzialanalyse als Voraussetzung für wirkungsvolles Handeln und (selbstverständlich) eine Zielkontrolle. Hilfreich ist hier voraussichtlich das kantonale Biodiversitäts-Monitoring, (das evtl. für die Belange der Biodiversitäts-Initiative ergänzt werden könnte; Anmerkung T.Ka.).

### - Der Auftrag an den Kanton, eine kantonale Biodiversitätsstrategie zu entwickeln:

Mit dem Landschaftsentwicklungskonzept LEK und seinen 157 Vernetzungskorridoren hat der Kanton eine hervorragende Grundlage zur Entwicklung einer Biodiversitätsstrategie. Die Kommission unterstützt die Forderung nach einer Biodiversitätsstrategie. Bewährte Elemente der bisherigen Naturschutzpolitik sollen übernommen und mit neuen Zielen und Massnahmen ergänzt werden. Namentlich erwähnt wurden Massnahmen im Siedlungsgebiet (das LEK betrifft insbesondere die landwirtschaftliche Nutzfläche LN,

4/5

Siedlungsgebiete sind nicht vollumfänglich berücksichtigt), Strassen und ihre Böschungen, Lichtverschmutzung, aber auch Information und Schulung der Bevölkerung. Damit Massnahmen umgesetzt werden, sollte die Biodiversitätsstrategie auf Beratung und Unterstützung setzen: Anreize statt Verbote.

Im weiteren hat die Biodiversitätsstrategie Handlungsräume zu benennen: Landwirtschaftsgebiete und Vernetzungsgebiete, Naturschutzgebiete, Siedlungsgebiet mit öffentlichen Flächen und Flächen im Privatbesitz, Verkehrsinfrastrukturen. Dazu sind auch die Zuständigkeiten klar aufzuzeigen (Kanton (und Bund), Gemeinde, Eigentümer).

- Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie stehen jährlich 3 – 5 Millionen zusätzlich zu Verfügung:

Während die anderen Forderungen der Initiative nicht bestritten waren, wurde um den Zahlungsrahmen «3 - 5 Millionen jährlich» kontrovers diskutiert. Die geforderten Beträge wurden mit einer vergleichbaren Initiative im Kanton Zürich verglichen: Hier geht der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag (!) zur Initiative von 40 – 60 Millionen aus (7 Millionen hiervon für Denkmalpflege), etappiert, so dass jedes Jahr 4 Millionen mehr zur Verfügung stehen.

Naturschutz ist generell eine Verbundaufgabe. Der Bund beteiligt sich mit 30 – 75% an Projektkosten, bei den Biodiversitätsförderflächen mit 90%. Auch bei Pflegearbeiten im Bereich Naturschutz beteiligt sich der Bund massgeblich an den Kosten. Bei allen unterstützten Massnahmen ist jedoch die Beteiligung des Kantons (oder evtl anderer Körperschaften) Voraussetzung für Bundesgelder. Vereinfacht gesagt: Die von der Initiative verlangten zusätzlichen Gelder lösen einen Bundesbeitrag in vergleichbarer Höhe aus.

Dass die von der Initiative verlangten Fördermassnahmen kosten, wurde nicht bestritten. Nicht einig war sich die Kommission, ob es eine Untergrenze braucht. So wurde der **Antrag** gestellt, auf die Untergrenze von 3 Millionen zu verzichten und nur an der Obergrenze von 5 Millionen festzuhalten.

**Die Kommission stimmte dem Antrag «3 – 5 Millionen» durch «maximal 5 Millionen» zu ersetzen mit 6 Ja zu 5 Nein (und 4 Absenzen) zu.**

Da damit die Volksinitiative substantiell verändert wurde, gilt dieser Beschluss der Kommission als **Gegenvorschlag** (beiliegend).

## **Weitere Ideen zur Umsetzung:**

Schliesslich seien hier weitere Anliegen aufgeführt, die bei der Ausarbeitung einer NHG-Änderung gemäss der Volksinitiative Biodiversität Thurgau von Nutzen sein könnten – oder bei der Erarbeitung der Biodiversitäts-Strategie:

- Aufwertungsmassnahmen in der LN sind erfolgreich. Biodiversitätsförderflächen machen insgesamt 13.1 % der LN aus (Qualität I). Darin einhalten sind die BFF mit der an-

5/5

gestrebten Qualität II, die allerdings erst 2,8 % der LN ausmachen (Stand 2017). Massnahmen, die dieses Verhältnis zugunsten QII verändern, wären sehr zu begrüssen.

- Der dauerhafte Erhalt einer artenreichen Wiese ist je nach Standort herausfordernd. Was kann getan werden, dass die Biodiversität auch nach Jahren erhalten bleibt?
- Die Förderung der Biodiversität darf sich nicht auf die LN beschränken; auch im Siedlungsraum kann und muss man vieles besser machen («Schottergärten» wurden angesprochen, aber auch Rasenmäroboter, Pflanzenschutzmittel)
- Strassenböschungen mit Potenzial sollen nicht gemulcht, sondern schonend gemäht werden.
- Bahndämme und -einschnitte haben ein ungenutztes, grosses Biodiversitäts-Potenzial.
- Aktionsplan Biodiversität des Bundes: Bei der Umsetzung der Volksinitiative bzw. des Gegenvorschlags kann und soll der Aktionsplan Biodiversität berücksichtigt werden.

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission empfiehlt den Gegenvorschlag einstimmig zu Annahme.

Münchwilen, 29. März 2020

Der Kommissionspräsident

Toni Kappeler

### **Beilagen:**

- Initiativtext
- Gegenvorschlag